

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-125/2026

Finanzen & Innere Dienste
FD 1.3 Verwaltung & Politik
Thomas Weinert

Datum: 15.04.2026

1. Gemeindevorstand	21.04.2026
2. Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2026
3. Gemeindevertretung	21.05.2026

Bestätigung der Wahl eines weiteren Vertreters der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat und eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 21.04.2026, **Beigeordneter Klaus Dieter Bergerhausen** für die Dauer der Wahlperiode 2026 – 2031 entsandt.

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 21.04.2026, **Beigeordneter Ulrich Hahn** für die Dauer der Wahlperiode 2026 – 2031 entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:

nicht erforderlich

Vergaberechtliche Prüfung:

nicht erforderlich

Erläuterungen:

In dem aktuell gültigen Gesellschaftervertrag der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH sind folgende Regelungsinhalte bezüglich der Besetzung des Aufsichtsrats (§ 7 „Aufsichtsrat“) enthalten:

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der/die Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes, soweit nicht zwingend und sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt, keine Anwendung finden.

Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen:

- vier auf Vorschlag der Stadt Langen, darunter der Bürgermeister der Stadt Langen, und
- zwei auf Vorschlag der Gemeinde Egelsbach, darunter der Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach,

von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Ein Mitglied wird gemäß Benennung des Personalrats der Kommunalen Betriebe Langen von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Amtszeit entspricht der Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung hat der Aufsichtsrat seine Geschäfte so lange fortzuführen, bis ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist.

War für den Vorschlag bzw. die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung, zur Gemeindevertretung, zum Personalrat oder zu sonst einem Organ der Gesellschafter bestimmend, so endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium.

Der Bürgermeister der Stadt Langen ist Vorsitzender des Aufsichtsrats, der Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach ist sein Vertreter.

Im Gesellschaftervertrag sind keine Regelungen zur Besetzung der Gesellschafterversammlung enthalten.

§ 125 HGO „Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften“ findet für die ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH Anwendung. Es steht im Ermessen des Gemeindevorstands weitere Vertreter zu bestellen (§ 125 Abs. 1 S. 3 HGO). Dem Gemeindevorstand ist es demnach unbenommen, sachkundige Bürger oder Mitglieder der Gemeindevertretung zu Vertretern der Gemeinde zu bestellen (Schmidt/Kneip HGO Rn. 3).